

Amtsblatt der Stadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Werl

1. Jahrgang

07. Mai 2009

Nr. 2

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009	1
2	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl über das Widerspruchsrecht betroffener Bürger/innen gegen die Weitergabe persönlicher Daten aus dem Melderegister	2
3	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl – Wahlbekanntmachung	2
4	Öffentliche Bekanntmachung Auslegung Beteiligungsbericht 2007	3

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009

- Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Werl wird in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis zum 22. Mai 2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Zimmer B122, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens jedoch bis zum 22. Mai 2009, 12.00 Uhr, bei der Stadt Werl, Wahlamt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Zimmer B 122, Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.
- Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Soest durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Frist für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009, oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,
 - wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung, entstanden ist,
 - wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Herausgeber und Verleger: Stadt Werl, Der Bürgermeister, Hedwig-Dransfeld-Str. 23-23a, 59579 Werl (Tel. 02922-8000).

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Einzelexemplare sind im Rathaus Werl und bei allen Kreditinstituten im Stadtgebiet Werl sowie in den Kindergärten in den Ortsteilen Sönnern, Holtum und Hilbeck kostenlos erhältlich.

Der Abonnementpreis beträgt bei Postbezug 25 € jährlich.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009, 18.00 Uhr, bei der Stadt Werl mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Wahl, 06. Juni 2009, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) aufgeführten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 06. Juni 2009, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag, 07. Juni 2009, bis 18 Uhr**, eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Werl, den 22. April 2009
Stadt Werl
Der Bürgermeister
gez. Grossmann

Lfd. Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl

Widerspruchsrecht betroffener Bürger/innen gegen die Weitergabe persönlicher Daten aus dem Melderegister

Gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) vom 16.09.1997 (GV NRW S. 332 / - SGV NRW 210, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 263), weise ich auf folgendes hin:

Die Meldebehörde darf gem. § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden oder mit unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in einem bestimmten Umfang an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen Auskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk darf die Meldebehörde gem. § 35 Abs. 3 und 4 MG NRW eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen.

Gem. § 35 Abs. 6 MG NRW hat der/die betroffene Bürger/in jedoch das Recht, der Weitergabe seiner/ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Ein solcher Widerspruch kann wie auch die Einwilligung gem. § 35 Abs. 3 und 4 MG NRW schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Stadt Werl, Bürgerbüro, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, Erdgeschoss Trakt C, 59457 Werl, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung eingelegt bzw. erklärt werden.

Das Bürgerbüro der Stadt Werl ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
montags bis mittwochs von 8.00 bis 14.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
sowie jeden ersten Samstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Werl, den 27.04.2008
Stadt Werl
Der Bürgermeister
gez. Grossmann

Lfd. Nr. 3

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl
Wahlbekanntmachung**

1. Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Werl ist in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17. Mai 2009 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Folgende Briefwahlvorstände (BWV) treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, um 13.00 Uhr wie folgt zusammen: BWV 1: Sitzungszimmer, Zimmer B 217, BWV 2: Sitzungssaal, Zimmer A 129.
3. Jede/r Wahlberechtigte/r kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des/der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab,
dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag diese gelten soll.
Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises Soest oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der abgegebenen Stelle abgeben werden.
6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments berechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Werl, den 28. April 2009
Stadt Werl
Der Bürgermeister
gez. Grossmann

Lfd. Nr. 4

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Beteiligungsbericht 2007 der Stadt Werl liegt in der Zeit vom 11.05. bis einschließlich 25.05.2009 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl, Zimmer A027, öffentlich aus.

Werl, 29.04.2009
Stadt Werl
Der Bürgermeister
gez. Grossmann